

Amtsblatt

Nummer 33
66. Jahrgang
Montag, 16. August 2010
Einzelpreis 1,40 €

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 5. August 2010 (Az. 01945/2010-03) die beantragte baurechtliche Genehmigung für die Nutzungsänderung von Werkstatt in Ballettschule auf dem Anwesen Regensburg, Unterislinger Weg 16b, Gemarkung Regensburg, Flurstück 2837/17. Die Genehmigung beinhaltet die Nutzung des kompletten Erdgeschosses als Ballettschule.

Aufgrund der Grenzständigkeit und der geänderten Nutzung war die abstandsflächenrechtliche Situation des Gebäudes neu zu beurteilen. Von der Vorschrift über die Tiefe der Abstandsflächen wurde daher nach pflichtgemäßem Ermessen eine Abweichung gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO zugelassen. Die erteilte Abweichung bezieht sich auf die Nichteinhaltung der Abstandsfläche auf der Südseite des Gebäudes. Eine Beeinträchtigung der Nachbarn, insbesondere hinsichtlich Belichtung und Belüftung, über das bisherige Maß hinaus ist nicht erkennbar, da das Bestandsgebäude nicht verändert wird. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Aufenthaltsnutzung (Ballettsaal) durch einen 3 Meter tiefen Geräteraum von der Grundstücksgrenze abgetrennt ist. Ferner wurde als Auflage festgelegt, dass die Nutzung bis spätestens 22 Uhr zu beenden ist. Für die Nutzung ist der Nachweis eines zusätzlichen Stellplatzes erforderlich, der oberirdisch auf dem Anwesen nachgewiesen wird.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 5. August 2010 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung: Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchs-

verfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Sonstiger Hinweis:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 394) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8 bis 13 Uhr und von 15 bis 17.30 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-3631, wird empfohlen.

Regensburg, 5. August 2010
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Ittlinger
Baudirektor

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 5. August 2010 (Az. 02274/2010-03) die beantragte baurechtliche Genehmigung für den Neubau von Lärmschutzwänden auf dem Anwesen Regensburg, Haydnstraße, Gemarkung Regensburg, Flurstücke Nr. 3039/2 und 3035. Nördlich der Haydnstraße ist im Bebauungsplan Nr. 20 die Errichtung eines Bolz- und Spielplatzes festgelegt. Die Spielfläche des Bolzplatzes soll im Norden und teilweise im Osten durch eine 3,9 Meter hohe sowie im Süden durch eine 2,6 Meter hohe Lärmschutzwand zum Schutz der Anlieger begrenzt werden. Die Wände weisen im Norden und Süden jeweils eine Länge von circa 33 Meter auf, nach Osten ist sie circa 9,5 Meter lang. Die nördliche Lärmschutzwand wird jedoch nunmehr entgegen den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht durchgehend, sondern im östlichen Bereich mit einer Unterbrechung von 3 Metern ausgeführt. Vor dieser Unterbrechung wird eine weitere Lärmschutzwand mit einer Länge von 9 Metern vorgesetzt. Dadurch ist der Lärmschutz der Wände hinsichtlich der Schalldämmung nahezu identisch mit der festgesetzten Ausführung im Bebauungsplan. Die Befreiung für die vorgelagerte Lärmschutzwand konnte daher gemäß Art. 31 Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, sie städtebaulich vertretbar und mit den nachbarlichen Belangen vereinbar ist.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 20. Juli 2010 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts

abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Sonstiger Hinweis:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 394) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8 bis 13 Uhr und von 15 bis 17.30 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-3631, wird empfohlen.

Regensburg, 5. August 2010
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Ittlinger
Baudirektor

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze; Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbands Aubach- tal

Die bisherige Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbands Aubachtal, Regensburg aus dem Jahre 1966 entsprach nicht mehr dem aktuellen rechtlichen Stand und den tatsächlichen Gegebenheiten. Daher beschloss der Wasser- und Bodenverband Aubachtal in seiner jährlichen Verbandsversammlung am 25.02.2010 eine neue Fassung der Verbandssatzung.

Das Umwelt- und Rechtsamt der Stadt Regensburg als Aufsichtsbehörde hat diese neue Satzung des Verbands geprüft und genehmigt.

Aufgrund § 67 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) i.V.m. Art. 4 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (BayAGWVG) i.V.m. Art. 26 Abs.1, 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) wird folgende neue Satzung des Wasser- und Bodenverband Aubachtal durch das Umwelt- und Rechtsamt öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Satzung

des Wasser- und Bodenverbands
Aubachtal
mit Sitz in Regensburg - Irl

Präambel

Diese Satzung ist eine Fortschreibung der bestehenden Satzung vom 06.10.1966 über den Wasser- und Bodenverband Aubachtal mit Sitz in Irl, mit der früheren Bezeichnung Aubachtalgenossenschaft. Die Satzung basiert auf der Grundlage des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), dass durch das Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist. Auf Grund der veränderten Gegebenheiten wird die Satzung wie folgt gefasst:

Erster Teil:

Allgemeine Vorschriften für den Verband

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Rechtsform

1. Der Verband führt den Namen
Wasser- und Bodenverband Aubach-

tal. Er hat seinen Sitz in Regensburg
– Irl, Kremser Straße 27b.

2. Der Wasser- und Bodenverband (Verband) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände. Er ist keine Gebietskörperschaft. Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder; er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

§ 2 Verbandsaufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe:

1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung und seiner Nebengräben, einschließlich der Uferbereiche,
2. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern,
3. Herstellung und Unterhaltung von ländlichen Wegen und Straßen soweit für Verbandsaufgaben erforderlich,
4. Herstellung, Beschaffung, Betrieb und Unterhaltung sowie Beseitigung von gemeinschaftlichen Anlagen zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen,
5. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenluftaushalts,
6. Schutz von landwirtschaftlichen und un bebauten Grundstücken vor Hochwasser,
7. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Beregnungsanlagen sowie von Anlagen zur Be- und Entwässerung,
8. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege,
9. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft, Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
10. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

§ 3 Unternehmen, Plan, Lagerbuch

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten gemäß § 2 an den Gewässern III. Ordnung Aubach, Au graben, Moosgraben, Seegraben und deren jeweiligen Nebengräben vorzunehmen. Zum Unternehmen gehören die Erfüllung

seiner Aufgabe dienenden baulichen und sonstigen Anlagen, Arbeiten an Grundstücken, Ermittlungen und sonstigen Maßnahmen.

2. Der Umfang des Unternehmens ergibt sich aus dieser Satzung und einem Plan mit Stand vom 10.11.2008 (mit Zeichnungen, Nachweis, Beschreibung).
3. Der Plan wird in Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde und dem Tiefbauamt der Stadt Regensburg regelmäßig überprüft. Auf Grund der städtebaulichen Entwicklung im Verbandsgebiet und der daraus resultierenden Änderung der Umgebungsnutzung wird der Plan gemeinsam fortgeschrieben und die Zuständigkeiten neu geregelt.
4. Der Verband führt ein Verzeichnis der Anlagen, Wege und Gewässer (Lagerbuch), aus dem ihre Art, sowie Unterhaltung, Betrieb und Nutzung ersichtlich sind.

§ 4 Ausführung des Unternehmens

1. Der Verband darf ergänzende Pläne nicht ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörde ausführen.
2. Die Ausführung der technischen Arbeiten und Unterhaltung der Anlagen und Gewässer erfolgt unter Leitung und Aufsicht des Wasserwirtschaftsamts im Eigenbetrieb des Verbandes oder durch Vergabe an Unternehmer.
3. Der Vorstand darf den Plan, das Unternehmen und die Verbandsanlagen in wesentlichen Punkten nur mit Zustimmung der beteiligten Verbandsmitglieder ergänzen und ändern.

§ 5 Verbandsmitglieder

1. Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder), die Unterhalter der dort aufgeführten Gewässer und Ufer, denen der Verband die Unterhaltungspflicht abnimmt, erleichtert oder deren Vorgängern er sie abgenommen hat.
2. Das Verzeichnis der Mitglieder ist von der Aufsichtsbehörde und vom Verband zu erstellen. Es wird je eine Abschrift vom Wasserwirtschaftsamt, Aufsichtsbehörde und vom Verbandsvorsteher aufbewahrt.
3. Der Verbandsvorsteher hält die Verzeichnisabschrift auf dem laufenden und unterrichtet die Aufsichtsbehörde über Veränderungen.

§ 6 Beteiligte

1. Beteiligte im Sinne dieses Gesetzes sind die nach § 5 als Verbandsmitglieder in Betracht kommenden Personen,
 - a) die aus der Durchführung der Verbandsaufgabe einen Vorteil haben oder zu erwarten haben,
 - b) von deren Anlagen oder Grundstücken nachteilige Einwirkungen auf das Verbandsunternehmen ausgehen oder zu erwarten sind oder
 - c) die voraussichtlich Maßnahmen des Verbands zu dulden haben, wenn sie von der Aufsichtsbehörde nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Wasserverbands-gesetz als Beteiligte festgestellt worden sind.
2. Gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte gelten als ein Beteiligter.
3. Vorteile im Sinne dieser Satzung sind auch die Abnahme und die Erleichterung einer Pflicht und die Möglichkeit, Maßnahmen des Verbands zweckmäßig oder wirtschaftlich auszunutzen.

§ 7 Auskunftspflicht

1. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband auf Verlangen Auskunft über solche Tatsachen und Rechtsverhältnisse zu geben, die für die Beurteilung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten erheblich sind. Sie haben, soweit erforderlich, die Einsicht in die notwendigen Unterlagen und die Besichtigung der Grundstücke, Gewässer und Anlagen zu dulden.
2. Die in Absatz 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
3. Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Personen, die, ohne Verbandsmitglied zu sein, zur Beitragsleistung herangezogen werden oder herangezogen werden können mit der Maßgabe, dass sie nur insoweit zur Offenlegung von Tatsachen und Rechtsverhältnissen verpflichtet sind, als dies für die Festlegung ihrer Beiträge erforderlich ist.

§ 8 Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, sowie Personen im Sinne des § 5 Abs. 1 sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegen-

heit zu bewahren. Die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze des Freistaat Bayern über die Verschwiegenheitspflicht bleiben unberührt.

§ 9 Begründung und Erweiterung der Mitgliedschaft bei bestehenden Verbänden

1. Wer einen Vorteil aus der Durchführung der Verbandsaufgabe zu erwarten oder wer Maßnahmen des Verbands zu dulden hat, hat Anspruch auf Aufnahme als Verbandsmitglied in den Verband. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Die Aufsichtsbehörde kann, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlich ist, Personen, die die in § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen erfüllen, gegen ihren Willen zur Mitgliedschaft in den Verband heranziehen oder eine bestehende Mitgliedschaft erweitern

§ 10 Aufhebung der Mitgliedschaft

1. Verbandsmitglieder, deren Vorteil aus der Durchführung der Verbandsaufgabe oder deren Last entfallen ist, sind berechtigt, die Aufhebung ihrer Mitgliedschaft zu verlangen. Dies gilt nicht, wenn das Verbandsmitglied den Vorteil durch eigene Maßnahmen beseitigt hat oder wenn durch die Aufhebung der Mitgliedschaft erhebliche Nachteile für das öffentliche Interesse, den Verband oder dessen Gläubiger zu besorgen sind; Nachteile für den Verband sind insbesondere in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG), anzunehmen.
2. Über den Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Will er dem Antrag stattgeben, hat er dies der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Absicht innerhalb von zwei Monaten aus den in Absatz 1 Satz 2 aufgeführten Gründen widersprechen; widerspricht sie, so ist die Aufhebung der Mitgliedschaft nicht zulässig.
3. Die Aufsichtsbehörde kann Verpflichtungen des Verbands und des betreffenden Verbandsmitglieds festsetzen, um unbillige Folgen der Aufhebung der Mitgliedschaft zu verhüten.

§ 11 Verfahren

1. Vor einer Entscheidung nach den §§ 9 und 10 sind im Fall des
 - a) § 9 Abs. 1 die Verbandsversammlung

- b) § 9 Abs. 2 der Vorstand sowie die künftigen Verbandsmitglieder
- c) § 10 Abs. 1 die Verbandsversammlung zu hören.

Zweiter Teil: Verbandsbeiträge

§ 12 Verbandsbeiträge

1. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband Beiträge (Verbandsbeiträge) zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.
2. Der Verband kann die Verbandsbeiträge in Form von Geld (Geldbeiträge) oder von Sachen, Werken, Diensten oder anderen Leistungen (Sachbeiträge) erheben.
3. Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann mit Zustimmung der Verbandsversammlung Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
4. Wer, ohne Verbandsmitglied zu sein, als Eigentümer eines Grundstücks oder einer Anlage oder als Unterhaltungspflichtiger von Gewässern von dem Unternehmen des Verbands einen Vorteil hat (Nutznießer), kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde wie ein Mitglied zu Geldbeiträgen herangezogen werden. Der Nutznießer ist vorher anzuhören.
5. Die Beitragspflicht nach den Absätzen 1 und 4 besteht nur insoweit, als die Verbandsmitglieder oder Nutznießer einen Vorteil haben oder der Verband für sie ihnen obliegende Leistungen erbringt oder von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen begegnet.
6. Für besondere Härtefälle kann eine vollständige oder teilweise Befreiung von der Verbandsbeitragszahlung vorgesehen werden.

§ 13 Öffentliche Last

Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben. Die Beitragspflicht der dinglichen Verbandsmitglieder ruht als öffentliche Last auf den Grundstücken und Anlagen, mit denen die dinglichen Verbandsmitglieder an dem Verband teilnehmen.

§ 14 Maßstab für Verbandsbeiträge

1. Der Beitrag der Verbandsmitglieder und der Nutznießer bemisst sich nach dem Vorteil, den sie von der Aufgabe des Verbands haben, sowie den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um ihnen obliegende Leistun-

gen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen. Für die Festlegung des Beitragsmaßstabs reicht eine annähernde Ermittlung der Vorteile und Kosten aus.

2. Für bestimmte Maßnahmen können die Verbandsbeiträge entsprechend den für die einzelnen Grundstücke tatsächlich entstandenen Kosten oder allgemein einen von Absatz 1 abweichenden Beitragsmaßstab festgesetzt werden.

§ 15 Erhebung der Verbandsbeiträge

1. Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabs durch Beitragsbescheid.
2. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
3. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren.

§ 16 Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbands erforderlich ist, kann der Vorstand nach einem Maßstab nach § 14 Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge festsetzen.

Dritter Teil:

Benutzung von Grundstücken

§ 17 Benutzung der Grundstücke dinglicher Verbandsmitglieder

1. Der Verband ist berechtigt, Grundstücke, welche die dingliche Mitgliedschaft bei ihm begründen, zu betreten, zu befahren und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist.
2. Die für das Unternehmen benötigten oder gewonnenen Stoffe können – vorbehaltlich nach anderen Rechtsvorschriften erforderlicher Genehmigungen – aus den im Verbandsgebiet belegenen Grundstücken entnommen oder zugeführt werden.
3. Die Verbandsmitglieder haben die zur Ausführung und Unterhaltung der Gewässer und Anlagen erforderliche vorübergehende Benutzung ihrer Grundstücke zur Zufuhr, Ablage und Bearbeitung von Stoffen, ferner zur vorläufigen oder endgültigen Lagerung

von Erdaushub und dergleichen, in der Regel ohne Entschädigung, zu dulden.

§ 18 Grundstücke mit öffentlichen Zwecken

Die Benutzung von Grundstücken, die öffentlichen Zwecken dienen, bedarf der Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

§ 19 Ausgleich für Nachteile

1. Entstehen durch die Benutzung von Grundstücken nach den §§ 17 bis 18 dem Betroffenen unmittelbare Vermögensnachteile, kann einen Ausgleich verlangen.
2. Kann der Ausgleich nicht durch Maßnahmen im Rahmen des Unternehmens durchgeführt werden, ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Bei der Festsetzung der Entschädigung bleiben eine Beeinträchtigung der Nutzung und eine Wertminderung des Grundstücks außer Ansatz, soweit sie bei Durchführung des Unternehmens durch einen Vorteil ausgeglichen werden, der bei der Festsetzung eines Verbandsbeitrags unberücksichtigt bleibt.

§ 20 Ausgleichsverfahren

Kommt eine Einigung über den Ausgleich nicht zustande, entscheidet der Vorstand darüber durch schriftlichen Bescheid.

§ 21 Anspruch auf Grundstückserwerb

Sind Vermögensnachteile im Sinne des § 19 so wesentlich, dass das benutzte Grundstück für den Betroffenen nur noch einen verhältnismäßig geringen oder keinen wirtschaftlichen Wert mehr hat, kann er verlangen, dass der Verband das Grundstück zu Eigentum erwirbt. Für die Ermittlung des Gegenwertes ist der Zeitpunkt der Benutzung des Grundstücks durch den Verband maßgeblich.

Vierter Teil: Verbandsschau

§ 22 Verbandsschau, Schaubeauftragte

1. Zur Feststellung des Zustands der von dem Verband zu betreuenden Anlagen, Gewässer und Grundstücke im Rahmen der Aufgaben des Verbands

führen zwei Beauftragte des Verbands (Schaubeauftragte) eine Verbandsschau durch.

2. Die Verbandsschau ist mindestens einmal im Jahr durchzuführen.
3. Die Schaubeauftragten werden durch die Verbandsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Der Vorstand oder ein von ihm bestimmter Schaubeauftragter leitet die Verbandsschau;

§ 23 Durchführung der Verbandsschau

1. Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der Verbandsschau. Er kann die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden, rechtzeitig zur Verbandsschau einladen.
2. Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von den Schaubeauftragten zu unterzeichnen.
3. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

Fünfter Teil:

Verbandsverfassung, Vorstand

§ 24 Organe

Organe des Verbands sind die Versammlung der Verbandsmitglieder (Verbandsversammlung) und der Vorstand. Es wird kein Verbandsausschuss als Vertreterversammlung der Verbandsmitglieder anstelle der Verbandsversammlung bestimmt.

§ 25 Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbands,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Haushaltsplans sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplans,
7. Entlastung des Vorstands,
8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse

und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder,

9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und den Verband,
10. Beratung des Vorstands in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 26 Sitzungen der Verbandsversammlung

1. Der Vorstandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.
2. Die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung der Verbandsversammlung ist gegeben, wenn ein Zehntel der Mitglieder anwesend ist.
3. In der Verbandsversammlung hat jedes Mitglieder unabhängig der Anzahl seiner Grundstücke, Anlagen oder Vorteile, nur eine Stimme.
4. Die Verbandsversammlung beschließt mit Mehrheit der Stimmen.
5. Sind mehrere Personen Eigentümer eines Grundstücks, haben diese zusammen nur eine Stimme.
6. Der Vorstandsvorsteher oder bei seiner Verhinderung sein Vertreter leitet die Verbandsversammlung. Wenn er selbst Verbandsmitglied ist, hat er Stimmrecht.

§ 27 Vorstand, Vorstandsvorsteher

1. Der Verband hat einen Vorstand. Der Vorstand besteht aus einem Vorstandsvorsitzenden als Vorsteher und weiteren vier ordentlichen Mitgliedern, davon einem Kassier, einem Schriftführer, einem Stellvertreter und einem Beisitzer.
2. Eine Stellvertretung findet auch nur bei zeitlicher Verhinderung eines ordentlichen Vorstandsmitglieds statt. Die Art, in der die Stellvertreter eintreten, ist bei Bildung des Vorstandes zu bestimmen. Ein ordentliches Vorstandsmitglied wird zum Stellvertreter des Vorstehers berufen. Der Kassier darf dies nicht sein, dagegen kann der Kassier zugleich auch Schriftführer sein.
3. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz ihrer baren Auslagen.
4. Der Vorstandsvorsitzende als Vorsteher erhält für die Wahrnehmung seines Amtes eine pauschale jährliche Entschädigung von 300 Euro.

§ 28 Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder

1. Die Verbandsversammlung wählt den Vorstand für die in § 29 vorgeschriebene Zeit. Werden mehrere Personen zu Vorstandsmitgliedern bestellt, wählt die Verbandsversammlung auch den Vorstandsvorsitzenden. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Nach Ablauf seiner Wahlperiode führt der Vorstand seine Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
2. Wählbar ist jeder geschäftsfähige Deutsche, der zugleich dingliches Verbandsmitglied ist.
3. Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.
4. Soweit die zur Vertretung des Verbands erforderlichen Vorstandsmitglieder fehlen oder an der Ausübung ihrer Tätigkeit gehindert sind, kann die Aufsichtsbehörde andere Personen bis zur Behebung des Mangels bestellen.

§ 29 Amtszeit

1. Das Amt des Vorstands beginnt mit seiner Wahl und endet nach Ablauf von fünf Jahren.
2. Wenn ein ordentliches oder ein stellvertretendes Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 28 Ersatz gewählt werden.
3. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 30 Geschäfte des Vorstands

1. Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasser- und Bodenverbandsgesetzes und der Satzung in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen. Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand, ihm obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist.
2. Insbesondere beschließt der Vorstand über:
 - a) Festlegung des voraussichtlichen Jahresbudgets

- b) Anlage von Verbandsvermögen
 - c) Aufnahme von Darlehen
 - d) Verträge mit einem Wert des Gegenstands von 10.000 Euro
 - e) Neuaufstellung des Beitragsbuchs auf Grund einer Neuermittlung des Beitragsverhältnisses aller Mitglieder
 - f) Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgabe, des Unternehmens und des Plans.
3. Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

§ 31 Gesetzliche Vertretung des Verbands

1. Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich in allen Belangen. Der Vorstandsvorsitzende als Vorsteher ist allein zur Vertretung befugt. Ein weiteres Vorstandsmitglied zur Vertretung des Verbandes wird nicht gesondert bestimmt. Die Aufsichtsbehörde erteilt der vertretungsbefugten Person eine Bestätigung über die Vertretungsbefugnis.
2. Der Vorstandsvorsitzende unterrichtet die anderen Vorstandsmitglieder von seinen Geschäften und veranlasst die Beschlüsse des Vorstands zu wichtigen Geschäften.
3. Ferner ist der Vorstandsvorsitzende an die Beschlüsse des Vorstands und aus der Verbandsversammlung gebunden.
4. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird.

§ 32 Sitzungen des Vorstands

1. Der Vorstandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zu einer Sitzung mit einer einwöchigen Ladungsfrist ein und teilt die Tagesordnung mit.
2. Der Vorstand beschließt mit Mehrheit der Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
4. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen ist er beschlussfähig, wenn rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
5. Die Beschlüsse sind schriftlich in einem Protokoll festzuhalten und vom Vorstandsvorsteher und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 33 Geschäfte des Kassiers und des Schriftführers

1. Der Kassier führt die Kassengeschäfte des Verbandes unter Beachtung des Budgetplans und seiner Nachträge, nach den Beschlüssen des Vorstands.
2. Dem Schriftführer obliegt der Schriftverkehr des Verbandes.

Sechster Teil:

Satzungsänderung des Verbands

§ 34 Änderung der Satzung

1. Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbands bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
2. Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntzumachen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

§ 35 Satzungsänderung durch die Aufsichtsbehörde

1. Die Aufsichtsbehörde kann eine Änderung der Satzung aus Gründen des öffentlichen Interesses fordern.

2. Kommt der Verband der Forderung innerhalb einer bestimmten Frist nicht nach, kann die Aufsichtsbehörde die Satzung ändern. § 34 Abs. 2 Satz 2 gilt auch für diesen Fall.

Siebter Teil: Rechnungswesen

§ 36 Haushalt, Rechnungslegung, Prüfung

1. Der Vorstand stellt alljährlich das Jahresbudget des Verbands und nach Bedarf seiner Nachträge auf und setzt ihn fest. Der Vorsteher teilt dieses der Verbandsversammlung mit.
2. Die Budgetplanung enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbands im kommenden Rechnungsjahr.
3. Das Rechnungsjahr beginnt am 01. Januar.
4. Die Prüfung der Rechnungslegung des abgelaufenen Haushaltsjahrs erfolgt von zwei Verbandsmitgliedern. Diese teilen der Verbandsversammlung das Ergebnis der Prüfung mit. Die Verbandsversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands.

Achter Teil: Verfahrensvorschriften

§ 37 Öffentliche Bekanntmachungen

Die vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung erfolgt nach Maßgabe des § 67 des Wasserverbandsgesetzes.

§ 38 Aufsicht, Informationsrecht der Aufsichtsbehörde

1. Der Verband unterliegt der Rechtsaufsicht durch die Aufsichtsbehörde. § 43 des Flurbereinigungsgesetzes bleibt unberührt.
2. Die Aufsichtsbehörde kann sich, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Verbands unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
3. Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen; ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 39 Zustimmung zu Geschäften

1. Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

- a) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 - b) zur Aufnahme von Darlehen, die über einen Betrag von 10.000 Euro hinausgehen,
 - c) zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 - d) zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
2. Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
 3. Zur Aufnahme von Kassenkredit genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
 4. Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
 5. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 40 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung der Wasser- und Bodenverbandes Aubachtal mit Sitz in Regensburg – Irl wurde in der Verbandsversammlung vom 25.02.2010 angenommen. Sie wird mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde auf Grund des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), dass durch das Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) geändert wurde, erlassen und tritt nach öffentlicher Bekanntmachung gemäß § 42 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.10.1966 außer Kraft.

Regensburg- Irl, 25. Februar 2010

gez.
Markus Schreiner
1. Vorstand

gez.
Gerhard Froschhammer
2. Vorstand

gez.
Margit Werner
Schriftführer

Hinweis:

Der zur Satzung gehörige „Übersichtslageplan zur Darstellung der Zuständigkeitsbereiche für den Unterhalt der Gewässer III. Ordnung, der Entwässerungsgräben und der Bauwerke (Brücken, Durchlässe, Regenrückhaltebecken)“ Maßstab 1: 5.000 vom 10.11.2008 kann aufgrund der Größe und des Maßstabes nicht so im Amtsblatt abgedruckt werden, dass er noch lesbar wäre. Daher wird der Übersichtslageplan bei der Pforte im Schaukasten der Amtlichen Bekanntmachungen,

Erdgeschoss Neues Rathaus, D.- Martin- Luther- Str. 1, für die Dauer eines Monats ab Bekanntmachung der Satzung zur Einsicht für jedermann während der allgemeinen Öffnungszeiten ausgehängt. Er ist darüber hinaus beim Umwelt- und Rechtsamt der Stadt Regensburg, Minoritenweg 8-10, 1.OG, Zimmer Nr. 133, niedergelegt und kann während der allgemeinen Geschäftszeiten (Mo-Mi 08.30– 12.00 Uhr, Do 08.30 – 12.00 und 15.00 – 17.30 Uhr und Fr 08.30 – 12.00 Uhr) eingesehen werden.

Regensburg, 10.08.2010
 Stadt Regensburg
 Umwelt- und Rechtsamt
 Im Auftrag

Stadler
 Rechtsdirektorin

Hundesteuersatzung der Stadt Regensburg vom 05.08.2010

Aufgrund der Art. 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Regensburg folgende Satzung:

**§ 1
 Steuertatbestand**

¹Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung.
²Maßgebend ist das Kalenderjahr.

**§ 2
 Steuerfreiheit**

- Steuerfrei ist das Halten von
1. Hunden zu Erwerbszwecken,
 2. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
 3. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe oder des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
 4. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
 5. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
 6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
 7. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,

8. Hunden in Tierhandlungen,
9. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,
10. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden,

**§ 2a
 Befristete Steuerfreiheit**

¹Das Halten von Hunden, die in einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten Tierasyl im Stadtgebiet aus Gründen des Tierschutzes untergebracht waren und von dort unmittelbar abgegeben werden, ist für 2 Jahre steuerfrei. ²Eine entsprechende Bestätigung der abgebenden Einrichtung ist vom Hundehalter vorzulegen. ³Die Befreiung wird für die ersten beiden steuerpflichtigen Kalenderjahre ausgesprochen.

**§ 3
 Steuerschuldner, Haftung**

(1) ¹Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. ²Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. ³Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. ⁴Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

**§ 4
 Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung**

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten, getöteten oder verkauften Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- (3) ¹Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. ²Mehrbeträge werden nicht erstattet.

**§ 5
 Steuermaßstab und Steuersatz**

(1) ¹Die Steuer beträgt

für den ersten Hund	80 Euro
für den zweiten Hund	120 Euro
für jeden weiteren Hund	120 Euro
für den ersten Kampfhund	480 Euro
für den zweiten Kampfhund	640 Euro
für jeden weiteren Kampfhund	640 Euro

²Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 und § 2a gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde

nicht anzusetzen. ³Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird und Kampfhunde, gelten als erste Hunde.
(2) ¹Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. ²Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl S. 268, BayRS 2011-2-7-I) in der jeweils geltenden Fassung genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, soweit nicht nach § 1 Abs. 2 der Verordnung nachgewiesen wurde, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen (Negativzeugnis).

§ 6 Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden.
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes vom 1. März 1983 (GVBl S. 51, BayRS 792-2-E) in der jeweils geltenden Fassung mit Erfolg abgelegt haben.

(2) ¹Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist. ²Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als

300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind

§ 7 Züchtersteuer

(1) ¹Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. ²§ 2 Nr. 8 bleibt unberührt.

(2) ¹Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5. ²§ 5 Abs.1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

(1) ¹Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. ²Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

(3) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung gewährt.

§ 9 Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 10 Fälligkeit der Steuer

¹Die Steuerschuld wird erstmalig einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig. ²Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheids ist die Steuer jeweils zum 1. April eines jeden Jahres fällig.

§ 11 Anzeigepflichten

(1) ¹Wer einen über vier Monate alten, der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund hält, muss ihn unverzüglich unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse und ggf. Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden. ²Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss.

(2) ¹Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. ²Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.
(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Hundesteuersatzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 30. Juni 2006 außer Kraft.

Regensburg, den 05.08.2010

Hans Schaidinger
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen – Benutzungssatzung – KiTBS)

vom 29. Juli 2010

Die Stadt Regensburg erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nummer 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen – Benutzungssatzung – KiTBS) vom 10. August 2005 (AMBl. Nr. 35 vom 29. August 2005), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. Juli 2008 (AMBl. Nr. 36 vom 21. September 2008), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Trägerschaft und Rechtsform
Die Stadt Regensburg betreibt die Krabbelstube, Kindergärten, Kinderhorte und das Kinderhaus (im Folgenden: Kindertageseinrichtungen) als öffentliche Einrichtungen.“

2. § 2 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Der erste Halbsatz erhält vor der Auflistung der einzelnen Ziffern folgende Fassung:

„Dies sind die Krabbelstube, Kindergärten, Kinderhorte und das Kinderhaus.“

b) Es wird folgende Ziffer 4 neu hinzugefügt:

„4. Das Kinderhaus ist eine Kindertageseinrichtung, dessen Angebot sich an Kinder im Alter von 1 Jahr bis zur ersten Grundschulklasse (diese miteingeschlossen) richtet.“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Bestehende Einrichtungen
(1)

1. Krabbelstube:

Krabbelstube Dr.-Gessler-Straße,
Dr.-Gessler-Straße 21

2. Kindergärten:

Kindergarten Altstadt,
Donaulände 9
Kindergarten Burgweinting,
Obertraublinger Straße 40 a
Kindergarten Dr.-Gessler-Straße,
Dr.-Gessler-Straße 21
Kindergarten Hedwigstraße,
Hedwigstraße 27
Kindergarten Lechstraße,
Lechstraße 21

Kindergarten Napoleonstein,
Bajuwarenstr. 20
Kindergarten Oberisling,
Rauberstraße 2
Kindergarten Ostpreußenstraße,
Ostpreußenstraße 18
Kindergarten Universitätsstraße,
Universitätsstraße 84
Kindergarten Harting,
Burgweinting Straße 5
Kindergarten Sophie-Scholl-Straße,
Sophie-Scholl-Straße 78
Kindergarten Xaver-Fuhr-Straße,
Xaver-Fuhr-Straße 60

3. Kinderhorte:

Kinderhort Altstadt,
Kapuzinergasse 3
Kinderhort a.d. Schule Burgweinting,
Obertraublinger Straße 22
Kinderhort a.d. Clermont-Ferrand-Schule,
Grimmstraße 3
Kinderhort Dr.-Gessler-Straße,
Dr.-Gessler-Straße 21
Kinderhort Engelburgergasse,
Am Schulbergl 7
Kinderhort Gerhardingerschule,
Andreasstraße 19
Kinderhort Haydnstraße,
Haydnstraße 13
Kinderhort Hohes Kreuz,
Straubinger Straße 42
Kinderhort Königswiesen,
Klenzestraße 31
Kinderhort a.d. Konradsschule,
Eupener Straße 3
Kinderhort Lechstraße,
Lechstraße 21
Kinderhort Napoleonstein,
Bajuwarenstraße 16
Kinderhort Ostpreußenstraße,
Ostpreußenstraße 18
Kinderhort Prüfening,
Killermannstr. 49 a
Kinderhort Schönwerthstraße,
Schönwerthstr. 4
Kinderhort Wolfgangsschule,
Brentanostraße 13
Kinderhort Xaver-Fuhr-Straße,
Xaver-Fuhr-Straße 60

4. Kinderhaus:

Kinderhaus Steinweg
(Krabbelstube, Kindergarten mit
Schulkindertagesbetreuung),
Dreifaltigkeitsbergweg 10
(2) Beim Kindergarten Lechstraße und

beim Kindergarten Dr.-Gessler-Straße handelt es sich um integrative Kindertageseinrichtungen.“

4. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Aufnahme in die städtischen Kindertageseinrichtungen erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

Krabbelstube

- a) Kinder, deren alleinerziehender Elternteil einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder nachweislich demnächst nachgehen wird – ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der Erwerbstätigkeit – oder sich in einer beruflichen Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme befindet oder an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnimmt, jeweils soweit die Tätigkeit die Betreuung des Kindes erforderlich macht.
- b) Kinder, deren Eltern beide entweder berufstätig sind oder nachweislich demnächst sein werden – ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der Erwerbstätigkeit – oder sich in einer beruflichen Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme befinden oder an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen, jeweils soweit die Tätigkeit die Betreuung des Kindes erforderlich macht.
- c) Kinder, die einen besonderen Förderbedarf aufweisen (soziale Integration, Sprachförderung).
- d) Kinder, deren Geschwister bereits in der Einrichtung betreut werden.
- e) Wohnortnähe.

Kindergarten

- a) Kinder, die im nächsten Schuljahr schulpflichtig werden.
- b) Kinder, die die Krabbelstube in dem selben Haus besuchen.
- c) Kinder, deren alleinerziehender Elternteil einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder nachweislich demnächst nachgehen wird – ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der Erwerbstätigkeit – oder sich in einer beruflichen Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme befindet oder an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des

Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnimmt, jeweils soweit die Tätigkeit die Betreuung des Kindes erforderlich macht.

- d) Kinder, deren Eltern beide entweder berufstätig sind oder nachweislich demnächst sein werden – ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der Erwerbstätigkeit – oder sich in einer beruflichen Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme befinden oder an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen, jeweils soweit die Tätigkeit die Betreuung des Kindes erforderlich macht.
- e) Ältere Kinder haben Vorrang vor jüngeren Kindern.
- f) Kinder, die einen besonderen Förderbedarf aufweisen (soziale Integration, Sprachförderung).
- g) Kinder, deren Geschwister bereits in der Einrichtung betreut werden.
- h) Wohnortnähe.

Kinderhort

- a) Kinder, die im Schulsprengel wohnen.
- b) Kinder, deren alleinerziehender Elternteil einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder nachweislich demnächst nachgehen wird – ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der Erwerbstätigkeit – oder sich in einer beruflichen Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme befindet oder an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnimmt, jeweils soweit die Tätigkeit die Betreuung des Kindes erforderlich macht.
- c) Kinder, deren Eltern beide entweder berufstätig sind oder nachweislich demnächst sein werden – ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der Erwerbstätigkeit – oder sich in einer beruflichen Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme befinden oder an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen, jeweils soweit die Tätigkeit die Betreuung des Kindes erforderlich macht.
- d) Jüngere Kinder haben Vorrang vor älteren Kindern.
- e) Kinder, die einen besonderen Förderbedarf aufweisen (soziale Integration, Sprachförderung).
- f) Kinder, deren Geschwister bereits in der Einrichtung betreut werden.

Kinderhaus

- a) Kinder, die eine Einrichtung in dem selben Haus besuchen.
- b) Kinder, deren Geschwister bereits in

der Einrichtung betreut werden.

c) Bei Krabbelkindern:

- Kinder, deren alleinerziehender Elternteil einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder nachweislich demnächst nachgehen wird – ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der Erwerbstätigkeit – oder sich in einer beruflichen Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme befindet oder an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnimmt, jeweils soweit die Tätigkeit die Betreuung des Kindes erforderlich macht.
 - Kinder, deren Eltern beide entweder berufstätig sind oder nachweislich demnächst sein werden – ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der Erwerbstätigkeit – oder sich in einer beruflichen Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme befinden oder an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen, jeweils soweit die Tätigkeit die Betreuung des Kindes erforderlich macht.
 - Kinder, die einen besonderen Förderbedarf aufweisen (soziale Integration, Sprachförderung).
 - Wohnortnähe.
- Bei Kindergartenkindern:
- Kinder, die im nächsten Schuljahr schulpflichtig werden.
 - Kinder, deren alleinerziehender Elternteil einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder nachweislich demnächst nachgehen wird – ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der Erwerbstätigkeit – oder sich in einer beruflichen Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme befindet oder an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnimmt, jeweils soweit die Tätigkeit die Betreuung des Kindes erforderlich macht.
 - Kinder, deren Eltern beide entweder berufstätig sind oder nachweislich demnächst sein werden – ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der Erwerbstätigkeit – oder sich in einer beruflichen Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme befinden oder an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen, jeweils soweit die Tätigkeit die Betreuung des Kindes erforderlich macht.
 - Ältere Kinder haben Vorrang vor jüngeren Kindern.
 - Kinder, die einen besonderen Förder-

bedarf aufweisen (soziale Integration, Sprachförderung).

• Wohnortnähe.

Bei Kinderhortkindern:

- Kinder, die im Schulsprengel wohnen.
 - Kinder, deren alleinerziehender Elternteil einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder nachweislich demnächst nachgehen wird – ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der Erwerbstätigkeit – oder sich in einer beruflichen Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme befindet oder an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnimmt, jeweils soweit die Tätigkeit die Betreuung des Kindes erforderlich macht.
 - Kinder, deren Eltern beide entweder berufstätig sind oder nachweislich demnächst sein werden – ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der Erwerbstätigkeit – oder sich in einer beruflichen Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme befindet oder an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen, jeweils soweit die Tätigkeit die Betreuung des Kindes erforderlich macht.
 - Jüngere Kinder haben Vorrang vor älteren Kindern.
 - Kinder, die einen besonderen Förderbedarf aufweisen (soziale Integration, Sprachförderung).
- Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege vorzulegen.“
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„(2) Während des Betreuungsjahres sind die Einrichtungen an maximal 30 Tagen geschlossen.“
 - b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„So lange ein Bedarf besteht, beziehungsweise erkennbar ist, wird während des Monats August eine Ferienbetreuung eingerichtet.“
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Die Mindestbuchungszeit beträgt
1. in der Krabbelstube
20 Stunden wöchentlich
 2. im Kindergarten
4 Stunden täglich
(Kernzeit 8.00 Uhr – 12.00 Uhr)
 3. im Kinderhort
4 Stunden täglich
 4. im Kinderhaus
4 Stunden täglich
(Kernzeit 8.00 Uhr – 12.00 Uhr)
bei Kindergartenkindern.“

<p>b) Abs. 2 erhält folgende Fassung: „(2) Änderungen in den Buchungszeiten können im laufenden Betreuungsjahr jeweils zum 1. eines Monats unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen beantragt werden und bedürfen einer neuen schriftlichen Vereinbarung. Die Änderung der Buchungszeit kann insbesondere abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung steht.“</p> <p>7. § 8 erhält folgende Fassung: „§ 8 Verpflegung Kinder, die über Mittag eine Kindertageseinrichtung besuchen, nehmen am Mittagessen teil.“</p> <p>8. § 9 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Die Kindertageseinrichtungen können</p>	<p>die Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die jeweilige Einrichtung regelmäßig und zu den Kernzeiten besucht.“</p> <p>9. § 11 wird wie folgt geändert: a) In Abs. 2 Satz 2 wird am Ende folgender Spiegelstrich neu hinzugefügt: „- wenn sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Erziehungsberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.“</p> <p>b) Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.</p> <p>10. § 13 erhält folgende Fassung: „§ 13 Betreuungsjahr Das Betreuungsjahr für die städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen</p>	<p>beginnt am 1. September und endet am 31. August.“</p> <p>11. In § 14 Abs. 2 werden die Worte „Zusammensetzung und“ ersatzlos gestrichen.</p> <p>§ 2 Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.</p> <p>Regensburg, den 29. Juli 2010</p> <p>STADT REGENSBURG</p> <p>Hans Schaidinger Oberbürgermeister</p>
---	--	---

Satzung zur Änderung der Satzung für den Kulturbeirat der Stadt Regensburg (Kulturbeiratssatzung) vom 29. Juli 2010

<p>Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Regensburg folgende Satzung:</p> <p>§ 1 Die Satzung für den Kulturbeirat der Stadt Regensburg (Kulturbeiratssatzung) vom 28. Juli 1994 (AMBI. Nr. 33 vom 16. August 1994, geändert durch Satzung vom 30. April 1998, AMBI. Nr. 19 vom 11. Mai 1998, Satzung vom 22.07.1999, AMBI. Nr. 31 vom 02. August 1999) wird wie folgt geändert:</p> <p>1. § 1 Abs. 4 Sätze 1 und 2 werden gestrichen und durch folgenden Satz 1 ersetzt: „Der Kulturbeirat berät über die Vorschläge für die Kulturförderpreise der Stadt Regensburg.“</p> <p>2. § 1 Abs. 4 Satz 3 wird Satz 2.</p> <p>3. § 2 Abs. 2 erhält folgenden Satz 2: „Für jedes Mitglied ist ein Vertreter/eine Vertreterin zu berufen. Die Berufung</p>	<p>erfolgt für die Mitglieder und deren Vertreter/Vertreterinnen für die Dauer der Stadtratsperiode auf Vorschlag der Stadtratsfraktionen durch den Stadtrat.“</p> <p>4. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „Folgende Bereiche sind im Kulturbeirat durch je ein Mitglied vertreten: Literatur Bildende Kunst Darstellende Kunst Jugend & Soziales Kirchen & Religiöse Gemeinschaften Film/Medien Hochschulen. Folgende Bereiche sind im Kulturbeirat durch je zwei Mitglieder vertreten: Musik Bürger- und Volkskultur. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter/eine Vertreterin für die Dauer der Stadtratsperiode zu berufen. Nach der Hälfte der Stadtratsperiode wird das Mitglied zum Vertreter/Vertreterin und der jeweilige Vertreter/Vertreterin wird zum Mitglied. Die Berufung erfolgt für die Mitglieder</p>	<p>und deren Vertreter/Vertreterinnen auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters durch den Stadtrat.“</p> <p>5. § 2 Abs. 5, § 2 Abs. 6 und § 3 Satz 2 werden gestrichen. 6. § 2 Abs. 7 wird zu § 2 Abs. 5.</p> <p>§ 2 Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Regensburg, den 29. Juli 2010</p> <p>Hans Schaidinger Oberbürgermeister</p>
--	--	--

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen – Gebührensatzung - KiTGS)

vom 29. Juli 2010

Die Stadt Regensburg erlässt aufgrund der Art. 1, 2, 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen – Gebührensatzung – KiTGS) vom 10. August 2005 (AMBl. Nr. 35 vom 29. August 2005), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. Juli 2008 (AMBl. Nr. 36 vom 1. September 2008), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„ § 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Regensburg erhebt für die Benutzung der Krabbelstube, Kindergärten, Kinderhorte und des Kinderhauses (im Folgenden: Kindertageseinrichtungen) Gebühren.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

“§ 5 Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat (ohne August)

1.1 für den Besuch der Krabbelstube

bei einer Betreuungszeit von täglich (Mo. - Fr.)	
3 - 4 Stunden	mtl. 240,00 EUR
4 - 5 Stunden	mtl. 300,00 EUR
5 - 6 Stunden	mtl. 360,00 EUR
6 - 7 Stunden	mtl. 420,00 EUR
7 - 8 Stunden	mtl. 480,00 EUR
8 - 9 Stunden	mtl. 540,00 EUR

1.2 für den Besuch der Kindergärten

	bei einer Betreuungszeit von täglich (Mo.-Fr.)		
	ab 01.01.2011	ab 01.09.2012	ab 01.09.2013
3 – 4 Stunden	mtl. 75,00 EUR	mtl. 77,00 EUR	mtl. 79,00 EUR
4 – 5 Stunden	mtl. 85,00 EUR	mtl. 88,00 EUR	mtl. 91,00 EUR
5 – 6 Stunden	mtl. 95,00 EUR	mtl. 98,00 EUR	mtl. 101,00 EUR
6 – 7 Stunden	mtl. 106,00 EUR	mtl. 109,00 EUR	mtl. 112,00 EUR
7 – 8 Stunden	mtl. 116,00 EUR	mtl. 119,00 EUR	mtl. 123,00 EUR
8 – 9 Stunden	mtl. 127,00 EUR	mtl. 131,00 EUR	mtl. 135,00 EUR
mehr als 9 Stunden	mtl. 137,00 EUR	mtl. 141,00 EUR	mtl. 145,00 EUR

1.3 für den Besuch der Kinderhorte

bei einer wöchentlichen mindestens dreitägigen Betreuung mit einer (auf einen fünftägigen Besuch abgestellten/umgerechneten) täglichen Betreuungszeit von

	ab 01.01.2011	ab 01.09.2012	ab 01.09.2013
3 – 4 Stunden	mtl. 97,00 EUR	mtl. 100,00 EUR	mtl. 103,00 EUR
4 – 5 Stunden	mtl. 102,00 EUR	mtl. 105,00 EUR	mtl. 108,00 EUR
5 – 6 Stunden	mtl. 108,00 EUR	mtl. 111,00 EUR	mtl. 114,00 EUR
6 – 7 Stunden	mtl. 114,00 EUR	mtl. 117,00 EUR	mtl. 121,00 EUR

bei einer Betreuung von ein oder zwei Tagen die Woche mit einer täglichen Buchungszeit von

	ab 01.01.2011	ab 01.09.2012	ab 01.09.2013
3 – 4 Stunden	mtl. 48,00 EUR	mtl. 49,00 EUR	mtl. 50,00 EUR
4 – 5 Stunden	mtl. 60,00 EUR	mtl. 62,00 EUR	mtl. 64,00 EUR
5 – 6 Stunden	mtl. 71,00 EUR	mtl. 73,00 EUR	mtl. 75,00 EUR
6 – 7 Stunden	mtl. 83,00 EUR	mtl. 85,00 EUR	mtl. 88,00 EUR

Die Möglichkeit diese Betreuungszeiten von ein oder zwei Tagen zu buchen besteht nur für Kinder, die den Kinderhort zum 31.12.2010 bereits besuchen.

Wird ein Kind im Kinderhort auch während der Schulferien betreut, ist zu den oben aufgeführten Grundgebühren einmalig eine zusätzliche Ferienbetreuungsgebühr pro Betreuungsjahr zu entrichten und zwar bei einer Ferienbetreuungszeit im Betreuungsjahr von insgesamt

	ab 01.01.2011	ab 01.09.2012	ab 01.09.2013
1 – 14 Tagen in Höhe von	32,00 EUR	33,00 EUR	34,00 EUR
ab 15 Tagen in Höhe von	64,00 EUR	66,00 EUR	68,00 EUR.

Die Zahl der Tage der Ferienbetreuung ist zu Beginn des Betreuungsjahres verbindlich festzulegen.

1.4 für den Besuch des Kinderhauses

1.4.1 Kinder im Alter von 0-3 Jahren

bei einer Betreuungszeit von täglich (Mo. - Fr.)

3 - 4 Stunden	mtl. 240,00 EUR
4 - 5 Stunden	mtl. 300,00 EUR
5 - 6 Stunden	mtl. 360,00 EUR
6 - 7 Stunden	mtl. 420,00 EUR
7 - 8 Stunden	mtl. 480,00 EUR
8 - 9 Stunden	mtl. 540,00 EUR

1.4.2 Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung

bei einer Betreuungszeit von täglich (Mo.-Fr.)

	ab 01.01.2011	ab 01.09.2012	ab 01.09.2013
3 – 4 Stunden	mtl. 75,00 EUR	mtl. 77,00 EUR	mtl. 79,00 EUR
4 – 5 Stunden	mtl. 85,00 EUR	mtl. 88,00 EUR	mtl. 91,00 EUR
5 – 6 Stunden	mtl. 95,00 EUR	mtl. 98,00 EUR	mtl. 101,00 EUR
6 – 7 Stunden	mtl. 106,00 EUR	mtl. 109,00 EUR	mtl. 112,00 EUR
7 – 8 Stunden	mtl. 116,00 EUR	mtl. 119,00 EUR	mtl. 123,00 EUR
8 – 9 Stunden	mtl. 127,00 EUR	mtl. 131,00 EUR	mtl. 135,00 EUR
mehr als 9 Stunden	mtl. 137,00 EUR	mtl. 141,00 EUR	mtl. 145,00 EUR

1.4.3 Kinder, die die erste Grundschulklasse besuchen

bei einer wöchentlichen mindestens dreitägigen Betreuung mit einer (auf einen fünftägigen Besuch abgestellten/umgerechneten) täglichen Betreuungszeit von

	ab 01.01.2011	ab 01.09.2012	ab 01.09.2013
3 – 4 Stunden	mtl. 97,00 EUR	mtl. 100,00 EUR	mtl. 103,00 EUR
4 – 5 Stunden	mtl. 102,00 EUR	mtl. 105,00 EUR	mtl. 108,00 EUR
5 – 6 Stunden	mtl. 108,00 EUR	mtl. 111,00 EUR	mtl. 114,00 EUR
6 – 7 Stunden	mtl. 114,00 EUR	mtl. 117,00 EUR	mtl. 121,00 EUR

bei einer Betreuung von ein oder zwei Tagen die Woche mit einer täglichen Buchungszeit von

	ab 01.01.2011	ab 01.09.2012	ab 01.09.2013
3 – 4 Stunden	mtl. 48,00 EUR	mtl. 49,00 EUR	mtl. 50,00 EUR
4 – 5 Stunden	mtl. 60,00 EUR	mtl. 62,00 EUR	mtl. 64,00 EUR
5 – 6 Stunden	mtl. 71,00 EUR	mtl. 73,00 EUR	mtl. 75,00 EUR
6 – 7 Stunden	mtl. 83,00 EUR	mtl. 85,00 EUR	mtl. 88,00 EUR

Die Möglichkeit diese Betreuungszeiten von ein oder zwei Tagen zu buchen besteht nur für Kinder, die den Kinderhort zum 31.12.2010 bereits besuchen.

Wird ein Kind der ersten Grundschulklasse auch während der Schulferien betreut, ist zu den oben aufgeführten Benutzungsgebühren einmalig eine zusätzliche Ferienbetreuungsgebühr pro Betreuungsjahr zu entrichten und zwar bei einer Ferienbetreuungszeit im Betreuungsjahr von insgesamt

	ab 01.01.2011	ab 01.09.2012	ab 01.09.2013
1 - 14 Tagen in Höhe von	32,00 EUR	33,00 EUR	34,00 EUR
ab 15 Tagen in Höhe von	64,00 EUR	66,00 EUR	68,00 EUR.

Die Zahl der Tage der Ferienbetreuung ist zu Beginn des Betreuungsjahres verbindlich festzulegen.

(2) Neben den in Absatz 1 genannten Gebühren ist für den Besuch der Kindertageseinrichtungen ein Spiel- und Getränkegeld zu entrichten. Dieses Spiel- und Getränkegeld beträgt monatlich

1. bei der Krabbelstube für einen

Besuch bis 5 Stunden täglich	4,00 EUR
Besuch ab 5 Stunden täglich	4,50 EUR

Für den Besuch der Krabbelstube ist zusätzlich ein Beitrag für Pflegeprodukte in Höhe von monatlich 5,00 EUR zu entrichten.

2. bei Kindergärten für einen

Besuch bis 5 Stunden täglich	5,00 EUR
Besuch ab 5 Stunden täglich	5,50 EUR

3. bei Kinderhorten unabhängig davon, ob das Kind den Hort an 5 Tagen pro Woche oder nur tageweise besucht, für einen

Besuch bis 5 Stunden täglich	5,00 EUR
Besuch ab 5 Stunden täglich	5,50 EUR

4. bei dem Kinderhaus

4.1 bei Kindern im Alter von 0-3 Jahren

Besuch bis 5 Stunden täglich	4,00 EUR
Besuch ab 5 Stunden täglich	4,50 EUR

Für Kinder im Alter von 0-3 Jahren ist zusätzlich ein Beitrag für Pflegeprodukte in Höhe von monatlich 5,00 EUR zu entrichten.

4.2 bei Kindern im Alter von 3 Jahre bis zur Einschulung

Besuch bis 5 Stunden täglich	5,00 EUR
Besuch ab 5 Stunden täglich	5,50 EUR

4.3 bei Kindern, die die erste Grundschulklasse besuchen

Besuch bis 5 Stunden täglich	5,00 EUR
Besuch ab 5 Stunden täglich	5,50 EUR

(3) Neben den in Absatz 1 genannten Gebühren sind für die Mittagsverpflegung

1. bei der Krabbelstube mtl. 45,00 EUR

2. bei Kindergärten mtl. 50,00 EUR

3. bei den Kinderhorten
 mit einer 5-tägigen Betreuung mtl. 55,00 EUR
 mit nur tageweiser Betreuung pro im
 Monat anfallender Betreuungstage täglich 2,70 EUR

4. beim Kinderhaus

4.1 bei Kindern im Alter von 0-3 Jahren mtl. 45,00 EUR

4.2 bei Kindern im Alter von 3 Jahren
 bis zur Einschulung mtl. 50,00 EUR

4.3 bei Kindern, die die erste Grundschulklasse besuchen
 mit einer 5-tägigen Betreuung mtl. 55,00 EUR
 mit nur tageweiser Betreuung pro im
 Monat anfallender Betreuungstage täglich 2,70 EUR

zu entrichten.

Bei entschuldigter Abwesenheit von mehr als fünf Tagen im Monat erfolgt ab dem sechsten Tag der Abwesenheit eine Rückerstattung

1. bei der Krabbelstube mit 2,00 EUR

2. bei den Kindergärten mit 2,20 EUR

3. bei den Kinderhorten mit 2,50 EUR

4. bei dem Kinderhaus

4.1 bei Kindern im Alter von 0-3 Jahren mit 2.00 EUR

4.2 bei Kindern im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung mit	2,20 EUR
4.3 bei Kindern, die die erste Grundschulklasse besuchen mit	2,50 EUR

pro Tag der Abwesenheit.

Die Abrechnung erfolgt jeweils Anfang Januar und April und Ende Juli des jeweiligen Jahres.

(4) Die Gebühren nach Absatz 1 und 2 sind in voller Höhe zu entrichten, auch wenn die Kindertageseinrichtung nicht an allen Tagen eines Monats geöffnet ist (auch bei Streik), das Kind vorübergehend abwesend ist oder ein Platz (gleichgültig aus welchen Gründen) freigehalten wird.“

3. In § 8 ist folgender Abs. 2 anzufügen:

„(2) Die Gebühr für die Ferienbetreuung in den Kinderhorten ist pro Betreuungsjahr jeweils zum 1. Oktober des Jahres zu zahlen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Regensburg, den 29. Juli 2010

STADT REGENSBURG

Hans Schaidinger
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musischen Früherziehung der Stadt Regensburg (Musische Früherziehung – Gebührensatzung - MFEGS)

vom 29. Juli 2010

Die Stadt Regensburg erlässt aufgrund der Art. 1, 2, 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musischen Früherziehung der Stadt Regensburg (Musische Früherziehung – Gebührensatzung – MFEGS) vom 10. August 2005 (AMBl. Nr. 35 vom 29. August 2005), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a. Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gebühren betragen für jeden laufenden Monat des Besuches der Kurse der Musischen Früherziehung

- ab 1. Januar 2011	39,00 €
- ab 1. September 2012	40,00 €
- ab 1. September 2013	41,00 €

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kurse der Musischen Früherziehung, so betragen die Gebühren für das zweite und jedes weitere Kind

- ab 1. Januar 2011	23,00 €
- ab 1. September 2012	24,00 €
- ab 1. September 2013	25,00 €

b. Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Neben den in Absatz 1 genannten Gebühren ist jährlich ein Materialgeld von 7,00 € zu entrichten.“

2. § 8 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für den Besuch der Musischen Früherziehung ist für das erste Kind einer Familie eine einmalige Aufnahmegebühr von 28,00 €, für jedes weitere Kind eine einmalige Aufnahmegebühr von 14,00 € zu entrichten.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.
Regensburg, den 29. Juli 2010

STADT REGENSBURG

Hans Schaidinger
Oberbürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Regensburg für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO, BayRS 2020/1-1-I) hat der Stadtrat der Stadt Regensburg in seiner öffentlichen Sitzung am

29.07.2010 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen, die hiermit gem. Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbe- trag d. Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher Euro		auf nunmehr Euro verändert
a) im Verwaltungshaushalt					
die Einnahmen	46.064.150	7.038.750	443.469.300	482.494.700	
die Ausgaben	44.573.850	5.548.450	443.469.300	482.494.700	
b) im Vermögenshaushalt					
die Einnahmen	36.559.350	24.256.100	143.984.150	156.287.400	
die Ausgaben	40.628.750	28.325.500	143.984.150	156.287.400	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird von 33.230.000 € um 4.300.000 € vermindert und damit auf 28.930.000 € neu festgesetzt.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 67 Abs. 4 GO und Art. 71 Abs. 2 GO i.V.m. Art. 117 Abs. 1 und Art. 110 Satz 2 GO erforderlichen Genehmigungen mit Schreiben vom 09.08.2010, Az: 12-1512-R/St 26 erteilt.

Regensburg, 10.08.2010
Stadt Regensburg
i. V.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird von 33.147.000 € um 19.680.000 € erhöht und damit auf 52.827.000 € neu festgesetzt.

III.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung an eine Woche lang im Neuen Rathaus in Regensburg, D.-Martin-Luther-Str. 1, Zimmer 196, während der Dienstzeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Gerhard Weber
Bürgermeister

§ 4

Diese 1. Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2010 in Kraft.

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber:

Stadt Regensburg
Vergabestelle
Minoritenweg 8+10
93047 Regensburg
Tel.Nr. 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Gewerk 1:

Art und Umfang der Leistung/Bezeichnung der Maßnahme:

10 A 076 – Straßenbauarbeiten, Burgweinting Nordwest

- 1.150 m Asphalt schneiden
- 1.300 m³ Boden lösen
- 1.700 m Granitbordsteine einbauen
- 300 m³ Frostschutz
- 400 m Bitukeile
- 450 m² Betonsteinpflaster
- 250 t Asphalttragschicht
- 700 m³ Straßenbaumsustrat

Ausführungsfrist:

11. Oktober 2010 bis 3. Dezember 2010

Eröffnungstermin:

2. September 2010, 11 Uhr

Bei der Anforderung der Ausschreibungsunterlagen in Papierform entstehen

Kosten in Höhe von 15 Euro, der Download der Unterlagen über www.ava-online.de ist kostenlos. Bitte keine Vorabüberweisungen.

Anforderung und Einsichtnahme der Verdingungsunterlagen:

ab 16. August 2010

Weitere Hinweise unter

www.ava-online.de unter der Vergabenummer 10 A 076

Gewerk 2:

Art und Umfang der Leistung/Bezeichnung der Maßnahme:

10 A 077 – Abbruch- und Zimmerarbeiten (Los 1) und Dachdeckungsarbeiten (Los 2), Notwohnanlage Aussiger Str. 23 und 23a

Abbruch- und Zimmerarbeiten:

- ca. 500 m² Abbruch alte Dacheindeckung u. sonstige Rückbauarbeiten
- ca. 500 m² Dachschalung, Dachabdichtung und Konterlattung
- zimmermannsmäßige Nachertüchtigung des Dachstuhls als Kehlbalkendach
- ca. 320 m² Wärmedämmung und Trockenestrich

Dachdeckungsarbeiten:

- ca. 500 m² Dachdeckung mit Tondachziegeln inklusive Traglattung

Ausführungsfrist:

20. September 2010 bis 11. Oktober 2010 (Los 1)

11. Oktober 2010 bis 29. Oktober 2010 (Los 2)

Eröffnungstermin:

2. September 2010, 14 Uhr

Bei der Anforderung der Ausschreibungsunterlagen in Papierform entstehen Kosten in Höhe von 15 Euro, der Download der Unterlagen über www.ava-online.de ist kostenlos. Bitte keine Vorabüberweisungen.

Anforderung und Einsichtnahme der Verdingungsunterlagen:

ab 16. August 2010

Weitere Hinweise unter

www.ava-online.de unter der Vergabenummer 10 A 077

Offenes Verfahren

Auftraggeber:

Stadt Regensburg,
Vergabestelle
Minoritenweg 8+10
93047 Regensburg
Tel.Nr. 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

- 570 m² bestehendes Massivholzparkett Eiche im Fischgrätmuster schleifen und ölen
- 15 m² Austausch/Ergänzung bestehendes Massivholzparkett in Kleinflächen

Ausführungsfrist:

25. Oktober 2010 bis 27. Januar 2011

Eröffnungstermin:

7. September 2010, 15 Uhr

Generalsanierung Goethe-Gymnasium Regensburg

Art und Umfang der Leistung/Bezeichnung der Maßnahme:

10 E 040 – Parkettarbeiten nach DIN 18356:

- 75 m² Hochkantlamellenparkett Eiche geölt einschließlich Untergrundvorbereitung

Bei der Anforderung der Ausschreibungsunterlagen in Papierform entstehen Kosten in Höhe von 15 Euro, der Download der Unterlagen über www.ava-online.de ist kostenlos. Bitte keine Vorabüberweisungen.

Anforderung und Einsichtnahme der Verdingungsunterlagen:

ab 16. August 2010

Weitere Hinweise unter

www.ava-online.de unter der Vergabenummer 10 E 040

Vorankündigung

Information über beabsichtigte
Beschränkte Ausschreibungen nach
§ 3 Abs.3 Nr. 1 VOB/A 2009 ab einem
voraussichtlichen Auftragswert von
25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe
unter www.ava-online.de.

Auftraggeber:

Stadt Regensburg,
Vergabestelle,
Minoritenweg 8+10,
93047 Regensburg,
Tel.Nr. 0941/507-5629,
Fax 0941/507-4629,
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 5,70 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (=Euro 0,40). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.